

# AMTSBLATT

**Nr. 20/2023    Ausgegeben am 26.05.2023 Seite 144**

## Inhalt:

1. Öffentliche Zustellung nach  
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Seite 145

2. Bekanntmachung Förderprogramm  
der Dach- und Fassadenbegrünung  
Landkreises Mayen-Koblenz

Seite 146-150

3. Bekanntmachung einer Ausschreibung

Seite 151

4. Veröffentlichung  
Solarspeicher-Förderprogramm  
Richtlinie 2023

Seite 152-157

5. Öffentliche Zustellung nach  
§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

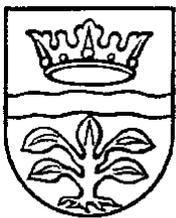
Seite 158



■ Herausgegeben und gedruckt  
von der Kreisverwaltung Mayen-  
Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068  
Koblenz

■ Das Amtsblatt erscheint nach  
Bedarf

■ Bezugsquelle:  
Vorzimmer Landrat, Telefon  
0261/108-214 oder  
kostenloses Download unter  
[www.kvmyk.de](http://www.kvmyk.de)



Wir bitten die Bekanntmachungen,  
soweit sie Ihren Bereich betreffen, der  
Bevölkerung in geeigneter Weise zur  
Kenntnis zu geben.

## **Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 22.05.2023):

**Herr Bogdan Stanislaw Wizner,  
letzte bekannte Adresse: Rolandshof 1, 56218 Mülheim-Kärlich,  
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, 26.05.2023  
Referat 3.37 – Straßenverkehr  
Az.: 37-MY-BW 84

## **Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung Landkreis Mayen-Koblenz**

### **- Förderrichtlinie -**

#### **1. Ziel der Richtlinie**

Mit der Förderung einer Begrünung von Dächern und Fassaden sollen ökologisch wertvolle Grünflächen, auf Dächern und an Gebäudefassaden geschaffen werden. So soll ein Beitrag zum Klimaschutz, zur Klimafolgenanpassung und zur Förderung der Biodiversität geleistet werden.

Begrünte Dächer und Fassaden erfüllen vielfältige, positive ökologische Funktionen, indem sie

- Staub und Luftschadstoffe binden,
- die Luft befeuchten und das Mikroklima positiv beeinflussen,
- das Gebäude bei Hitze kühlen und es im Winter natürlich dämmen und hierdurch helfen, Energiekosten zu senken,
- bei starken Regenfällen das Niederschlagswasser zurückhalten und dessen Abfluss verzögern,
- das Wohnumfeld attraktiver gestalten und die Lebensqualität verbessern,
- Insekten und anderen Tieren Lebensraum bieten und somit einen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt leisten.

#### **2. Rahmenbedingungen**

2.1 Die Förderzusage entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch allgemein baurechtliche, denkmalrechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden.

Bitte nehmen Sie deshalb im Vorfeld der Planungen einer Gebäudebegrünung bei denkmalgeschützten Gebäuden sowie bei Gebäuden in der Umgebung von Kulturdenkmälern Rücksprache mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz. Dach- und Fassadenbegrünungen bedürfen in der Regel keiner Genehmigung seitens der Bauverwaltung. Bei umfassenden Maßnahmen sollten Sie mit dem Referat Bauaufsicht, Bauleitplanung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz Rücksprache halten.

2.2 Für die Überprüfung, ob und inwieweit sich ein Gebäude für eine Dach- und/oder Fassadenbegrünung eignet, wird vor dem Beginn der Maßnahme die Einbeziehung eines Fachplaners empfohlen.

2.3 Eine nicht sach- und fachgerechte Ausführung der Dach- und Fassadenbegrünung ist nicht förderfähig.

2.4 Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden, können im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert werden.

#### **3. Was wird gefördert?**

3.1 Gefördert wird die fachgerechte Anlage von Dachbegrünungen und von Fassadenbegrünungen an Wohngebäuden und Nebengebäuden wie z.B. Garagen und Carports im Landkreis Mayen-Koblenz.

3.2 Eine Förderung ist für einzelne oder eine Kombination mehrerer Maßnahmen im Rahmen der vorliegenden Richtlinie nur einmalig pro Grundstück möglich.

3.3 Gefördert werden Maßnahmen an Neubauten und bereits vorhandenen Gebäuden inkl. Nebenanlagen.

3.4 Es werden nur freiwillige Begrünungsmaßnahmen gefördert (siehe 2.4).

- 3.5 Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens zehn Jahre ab Fertigstellung der Begrünung in funktionsfähigem Zustand gehalten werden.
- 3.6 Alle Ausgaben müssen sich unmittelbar der Maßnahmenumsetzung zuordnen lassen. Beratungs-, Planungs- und Durchführungskosten sind neben Materialkosten förderfähig.
- 3.7 Werden die Maßnahmen in Eigenleistung umgesetzt, werden lediglich Materialkosten und ggf. externe Beratungs- und Planungskosten gefördert.

3.8 Im Einzelnen werden gefördert:

#### 3.8.1 Dachbegrünung

- Die Dachbegrünung kann je nach Anbieter folgende Schichten über der Dachhaut umfassen: wurzelfeste Abdichtung, Schutzfließ, Drainageschicht, Filterschicht, mineralisches Substrat als Vegetationstragschicht (Substratschicht mind. 8 cm), Begrünung.
- Sollte aus statischen Gründen nur eine niedrigere Substratschicht möglich sein oder Systeme ohne mineralischem Substrat Verwendung finden, kann eine Förderung erfolgen. Ein Wasserspeichervermögen von mind. 15 l/m<sup>2</sup> ist bei Leichtgründachsystemen eine Fördervoraussetzung.
- Saatgut, Pflanzen und die zugehörigen Arbeiten. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.
- Solargründächer, d.h. eine gleichzeitige Nutzung von Dächern für Fotovoltaik und Dachbegrünung.

Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist einer breitflächigen Versickerung zuzuführen, wenn die Bodenverhältnisse dies zulassen.

#### 3.8.2 Fassadenbegrünung

- Ziel der Fassadenbegrünung muss sein, den überwiegenden Teil zumindest einer Gebäudeseite zu begrünen.
- Die Art der Fassadenbegrünung ist freigestellt („bodengebundene Begrünungstechniken“, „wandgebundene Begrünungstechniken“ sowie Mischformen beider Bauweisen).
- Vorbereitende Maßnahmen (z. B. Entsiegelung im Pflanzbereich),
- Die Bodenaufbereitung bzw. der Bodenaustausch im Pflanzbereich,
- Rankhilfen und Fassadenbegrünungssysteme,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen. Hierbei sollten primär heimische, insektenfreundliche Pflanzen verwendet werden.

#### 3.9 Priorisierung von Anträgen

Kommunen im Landkreis Mayen-Koblenz sind unterschiedlich stark von klimawandelbedingten Hitzeereignissen betroffen. Die im Rahmen der Förderung zur Verfügung stehenden Mittel sollen vorrangig in stark betroffenen Kommunen eingesetzt werden. Als Grundlage für die Priorisierung dienen Informationen des Landes Rheinland-Pfalz (Thermalkarte).

### 4. Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen oder beauftragt wurden (als Beginn ist der Abschluss eines Liefer- oder Leistungsvertrages zu werten),
- Maßnahmen, die in Bebauungsplänen festgesetzt sind bzw. als Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung oder sonstiger baurechtlicher Vorgaben gefordert wurden,
- Maßnahmen, deren Durchführung bauplanungs- oder bauordnungsrechtliche Vorschriften entgegenstehen,
- Materialien, die torfhaltig sind,
- die Verwendung von Hölzern aus Wäldern außerhalb von Deutschland, sofern diese nicht als nachhaltig (z.B. PEFC) zertifiziert sind,
- Fassaden- oder Dachsanierungen,
- Materialien, die primär der Dichtigkeit des Daches (Dachhaut) dienen,

- Begrünung von asbesthaltigen Dachabdeckungen/-flächen,
- Pflanzen in Pflanzkübeln, Balkonkästen u.ä.,
- Initialpflege und andere Pflegemaßnahmen,
- Bewässerungsanlagen,
- Ausgaben für Grunderwerb,
- Finanzierungskosten,
- Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller den Vorsteuerabzug geltend machen kann,
- Kosten, deren Angemessenheit nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann.

## **5. Höhe der Förderung und Rechtsanspruch**

### **5.1 Förderquote Dachbegrünung**

5.1.1. Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzuzahlenden Festzuschusses; die Förderhöhe beträgt bei einer Schichthöhe des mineralischen Substrates (Vegetationstragschicht) von mind. 8 cm maximal 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

5.1.2 Bei Solargründächern, d.h. eine gleichzeitige Nutzung von Dächern für Fotovoltaik (Mindestleistung 1 kWp) und Dachbegrünung beträgt die Förderhöhe max. 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

5.1.3 Bei einer aus statischen Gründen geringerer Dicke der Substratschicht als 8 cm oder Systemen ohne mineralischem Substrat beträgt die Förderhöhe maximal 20 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

### **5.2 Förderquote Fassadenbegrünung**

Die Förderung erfolgt in Form eines nicht zurückzuzahlenden Festzuschusses; die Förderquote beträgt maximal 40 % der als förderfähig anerkannten Kosten.

### **5.3 Förderhöhe Dach- und Fassadenbegrünung**

Die Förderhöhe beträgt pro Grundstück für alle Maßnahmen in Rahmen dieser Förderrichtlinie zusammen maximal 2.000 Euro.

Bei Solargründächern, beträgt die maximale Förderung 3.000 Euro.

5.4 Eine Förderung erfolgt nur, wenn förderfähige Kosten in Höhe von mind. 200 Euro (brutto) angefallen sind.

5.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

5.6 Die Kumulierung mit anderen Förderprogrammen (Bund, Land, Kommune) ist nicht möglich.

## **6. Antragsberechtigte**

6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen / Eigentümer, Eigentümergemeinschaften sowie Erbbauberechtigte. Hierunter fallen auch Kommunen und Vereine.

6.2 Antragsberechtigte können sich durch eine schriftlich bevollmächtigte Person oder den gesetzlichen Vertreter vertreten lassen.

## **7. Verfahren**

7.1 Die Förderung muss schriftlich, auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular, beantragt werden.

7.2 Die antragstellende Person erklärt, dass sie über alle notwendigen rechtlichen und technischen Genehmigungen (z.B. statischer Nachweis, denkmalschutzrechtliche Genehmigung) verfügt (Eigenerklärung). Die antragstellende Person trägt die rechtliche und tatsächliche Verantwortung für die Durchführbarkeit der Maßnahme.

7.3 Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:

- ein Lageplan (in der Regel im Maßstab 1:1000),
- eine aussagekräftige, bemaßte Skizze, aus der die Fläche der Begrünungsmaßnahme zweifelsfrei erkennbar ist,

- Fotodokumentation des Objektes vor der Begrünung,
- Kurzbeschreibung der Maßnahme (z. B. Schichtaufbau bei Dachbegrünung, Konstruktion der Fassadenbegrünung),
- Kostenaufstellung durch verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder detaillierte Kostenschätzungen. Kostenangebote und Kostenschätzungen müssen soweit aufgegliedert sein, dass die Angemessenheit der Kosten geprüft werden kann.
- Bestätigung der Eigentumsverhältnisse (Eigenerklärung),
- Vertretungsvollmacht, falls der Antrag nicht vom Grundstückseigentümer persönlich gestellt wird.

7.4 Anträge sind bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres zu stellen.

7.5 Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz kann entsprechend 3.9 eine Priorisierung der Anträge vornehmen.

7.6 Liegen die Bewilligungsvoraussetzungen vor, ergeht ein Bewilligungsbescheid mit Angabe der maximalen Höhe des Zuschusses.

7.7 Sollten sich nach der Bewilligung förderrelevante Abweichungen von der Beantragung ergeben, sind diese mit der Kreisverwaltung schriftlich abzustimmen.

7.8 Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Zuschusses ist zeitlich befristet (siehe 7.9.3)

7.9 Auszahlung der Fördermittel

7.9.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach vollständiger Ausführung der Arbeiten und gegen Vorlage der tatsächlich entstandenen Kosten.

7.9.2 Rechnungen und sonstige Ausgabenbelege sind ebenso wie eine Fotodokumentation des Ausgangs- und des Endzustandes der Maßnahme beizufügen.

7.9.3 Spätester Termin zur Vorlage dieser Unterlagen ist der 28. Februar des auf die Bewilligung folgenden Jahres.

7.9.4 Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz behält sich vor, die Durchführung der Maßnahme vor Ort auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.

## 8. Rückzahlung

Die Fördermittel sind auf Anforderung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verzinst zurückzuzahlen, wenn

- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde,
- die Fördermittel nicht sachgerecht verwendet wurden,
- gegen Bestimmungen dieser Richtlinie verstoßen wurde,
- die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren ohne Genehmigung entfernt wird. Eine Genehmigung wird nur im begründeten Einzelfall erteilt.

Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

## 9. Haftungsausschluss

9.1 Der Landkreis Mayen-Koblenz haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Begrünungsmaßnahmen entstehen.

9.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen.

9.3 Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung und der statischen Belastbarkeit der zu begrünenden Anlage liegt beim Antragsteller.

**10. Inkrafttreten**

- 10.1. Der Kreistag Mayen-Koblenz hat in seiner Sitzung am 27. März 2023 die vorliegende Richtlinie „Förderprogramm Dach- und Fassadenbegrünung“ beschlossen.
- 10.2 Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden.
- 10.3 Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Kreistag Mayen-Koblenz keine Änderung der Inhalte beschließt oder die Förderung einstellt.

**11. Zuständige Stelle**

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, S9 | Integrierte Umweltberatung  
Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz

Die Antragsunterlagen und weitere Informationen werden auf der Homepage der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zur Verfügung gestellt.

## **Bekanntmachung einer Ausschreibung**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz – Zentrale Vergabestelle – Bahnhofstraße 9 in 56068 Koblenz schreibt die betriebsärztliche Betreuung für die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz öffentlich nach UVgO aus.

Den vollständigen Bekanntmachungstext finden Sie auf unserer Internetseite [www.kvmyk.de/Ausschreibungen und Aufträge](http://www.kvmyk.de/Ausschreibungen_und_Aufträge) und im Amtsblatt ([https://www.kvmyk.de/kv\\_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/](https://www.kvmyk.de/kv_myk/Kreisverwaltung/Amtsblatt/)).

Die Vergabeunterlagen sind ausschließlich in elektronischer Form (kostenlos) unter [www.subreport.de/E73195284](http://www.subreport.de/E73195284) erhältlich.

Kommunikation ausschließlich über die Vergabeplattform subreport.

Koblenz, den 23.05.2023

Gez. Birgit Gellert

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Ref. 1.15 – Kommunalaufsicht und Zentrale Vergabestelle

**Solarspeicher-Förderprogramm  
im Landkreis Mayen-Koblenz  
Richtlinie des Landkreises Mayen-Koblenz zur Förderung von Solarspeichern**

*4. Antragsfenster - 2023*  
auf Grundlage des Beschlusses  
des Kreistages Mayen-Koblenz  
vom 27. März 2023

## 1. Zuwendungszweck

Mit dem Solarspeicher-Förderprogramm wird die Errichtung von neuen, stationären Batteriespeichern in Privathaushalten, Schulen, Kindertagesstätten (Kitas), Vereinsgebäuden, karitativen Einrichtungen und Unternehmen im Landkreis Mayen-Koblenz gefördert, **die im direkten Zusammenhang mit bestehenden oder neu zu installierenden Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlage) installiert werden**. Ziel des Förderprogrammes ist es, die installierte Speicherkapazität für regenerativen Solarstrom im Landkreis Mayen-Koblenz zu erhöhen, um so zu einer Steigerung der Eigenstromversorgung und Erhöhung der individuellen Energieautarkie beizutragen.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe folgender Vorschriften / Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

- der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) und
- der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1).

**Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.**

**Ein Anspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.**

## 3. Begriffsbestimmungen

### 3.1 Batteriespeicher/ Batteriespeichersystem

Ein Batteriespeicher ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie auf Basis der Umwandlung in chemische Energie. Das Batteriespeichersystem umfasst den Batteriespeicher, das Batteriemanagementsystem sowie alle zum bestimmungsgemäßen Betrieb in Verbindung mit einer PV-Anlage auftretenden systemtechnisch notwendigen Komponenten, die nicht auch in gleicher Weise bei der Investition und dem Betrieb einer PV-Anlage nötig sind.

### 3.2 Speicherkapazität

Die technische Angabe des Herstellers gemäß Herstellerdatenblatt über die nutzbare (netto) Kapazität des Batteriespeichers in Kilowattstunden (kWh). Die nutzbare Kapazität ist auf eine Nachkommastelle zu runden.

### 3.3 PV-Anlage

Jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. Mehrere PV-Anlagen die einem Gebäude oder einer Liegenschaft zugeordnet sind, können als eine PV-Anlage betrachtet werden, sofern alle einzelnen Anlagen an dem neu zu installierenden Batteriespeichersystem angeschlossen werden.

### 3.4 Installierte Leistung der PV-Anlage

Installierte Leistung in Kilowatt-Peak [kWp] gemäß Angabe im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur (BNetzA). (MaStR-Nr. der EEG-Anlage (EEG-Anlage in Betrieb)).

### 3.5 Fernparametrierung

Technische Möglichkeit zur Neueinstellung der Kennlinien für die Wirk- und Blindleistung in Abhängigkeit von den Netzparametern Spannung und Frequenz bei Bedarf aus der Ferne.

### 3.6 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, mit folgender Kontaktadresse:

#### **Kreisverwaltung Mayen-Koblenz**

„**Solarspeicher-Förderprogramm**“

**Stabsstelle S9 | Klimaschutzmanagement**

**Postfach 20 09 51**

**56009 Koblenz**

[klima@kvmyk.de](mailto:klima@kvmyk.de)

## 4. Gegenstand der Förderung

- 4.1 Förderfähige Komponenten sind nur kommerziell verfügbare Batteriespeichersysteme, die erprobt und an das Stromnetz angeschlossen sind.
- 4.2 Nicht förderfähige Komponenten sind:
  - 4.2.1 Batteriespeichersysteme, die über Leasing / Abonnements erworben werden,
  - 4.2.2 Eigenbauten,
  - 4.2.3 Batteriespeichersysteme, zu denen keine Erprobung vorliegt, und
  - 4.2.4 Prototypen bzw. die Erprobung von Prototypen.

## 5. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für eine Förderung von Batteriespeichersystemen sind außerdem:

- 5.1 Nachweis über die Inbetriebnahme der PV-Anlage(n) (Auszug aus dem Marktstammdatenregister). Bei neu zu installierenden PV-Anlagen ist diese zusammen mit der Registrierung des Batteriespeichers zum Mittelabruf (vgl. Nr. 12.1) einzureichen.
- 5.2 Ein Nachweis, bei bestehende(n) PV-Anlage(n), dass diese zum Zeitpunkt der Antragsstellung nicht älter als 15 Jahre ist / sind. Es gilt das Datum der Inbetriebnahme(n) im Marktstammdatenregister der BNetzA.
- 5.3 Eine geeignete elektronische und offen gelegte Schnittstelle zur Fernparametrierung und Fernsteuerung der Wechselrichter, die mit Zustimmung des Eigentümers vom Netzbetreiber zur Steuerung genutzt werden darf.
- 5.4 Eine Zeitwertersatzgarantie für das Batteriespeichersystem eines Versicherungsunternehmens für die Zeit von zehn Jahren.
- 5.5 Eine fachgerechte Installation unter Berücksichtigung des anzuwendenden technischen Regelwerks einschließlich einer schriftlichen Bestätigung der sicheren Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems durch den ausführenden Installationsfachbetrieb.

## 6. Mehrere Zuwendungsgeber

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist zulässig, sofern dies auch in den Richtlinien / Vorschriften für die Gewährung dieser anderen Fördermittel bestimmt ist.

### 6.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften

Es kann vom Verbot der Doppelförderung nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 und § 22 Satz 2 LFAG abgewichen werden. Die Höhe der aus öffentlichen Mitteln beantragten, noch ggf. zur Beantragung ausstehenden bzw. gewährten Zuwendungen für das Vorhaben sind im Rahmen der Antragstellung anzugeben. Die Gesamtförderung, die dem Antragsteller gewährt wird, darf die zulässigen maximalen Förderhöchstsätze aus den geltenden Rechtsgrundlagen der Europäischen Union nicht überschreiten. Gegebenenfalls wird die Kreisförderung auf die Förderhöchstgrenze gekürzt.

## 7. Maßnahmenbeginn

- 7.1** Zuwendungen werden nur für Maßnahmen gewährt, mit deren Durchführung zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurde. Beginn der Maßnahmen ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages.
- 7.2** Der vorzeitige Maßnahmenbeginn kann im Einzelfall von der Bewilligungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden. Antrag und Entscheidung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn sind zu dokumentieren.
- 7.3** Ein Nachweis zur Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems wie auch der Mittelabruf der Förderung sind innerhalb der Geltungsfrist (Nr. 11) durch den Antragssteller unaufgefordert schriftlich der Bewilligungsbehörde vorzulegen.
- 7.4** Ein Antrag auf Verlängerung der Geltungsfrist kann bei der Bewilligungsbehörde schriftlich für maximal 2 aufeinanderfolgende Laufzeitverlängerungen (= Antragsfenster/-jahre) gestellt werden. Ein Anspruch auf Verlängerung der Förderung besteht nicht. Eine Bewilligung erfolgt im Einzelfall (vgl. Nr 2).

## 8. Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die geförderten Batteriespeichersysteme beträgt zehn Jahre. Werden die geförderten Speichersysteme weniger als fünf Jahre bestimmungsgemäß verwendet, ist die gewährte Förderung vollständig zurückzuerstatten. Wird der geförderten Batteriespeicher mehr als fünf, jedoch weniger als zehn Jahre bestimmungsgemäß verwendet, vermindert sich der Zuschuss für jedes Jahr der Unterschreitung der Zweckbindungsfrist um 20 v. H.

## 9. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind Betreiber bestehender PV-Anlage(n) im Landkreis Mayen-Koblenz bei/in:

- Privathaushalten
- Kindertagesstätten, Grund- und weiterführenden sowie berufsbildenden Schulen (von freien, kommunalen und kirchlichen Trägern)
- Vereinen
- karitativen Einrichtungen
- Unternehmen

*Hierzu zählen auch Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe sowie Freiberufler. Ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten<sup>1</sup>*

## 10. Art und Umfang der Förderung

### 10.1 Förderfähige Ausgaben

Gefördert wird die Investition in einen stationären, netzdienlichen, elektrischen Batteriespeicher in Verbindung mit einer an das Verteilnetz angeschlossenen /anzuschließenden PV-Anlage. Die Förderung wird pro Batteriespeicher in Euro je kWh Speicherkapazität des Batteriespeichers gewährt.

**Je Standort ist nur ein Solarspeichersystem förderfähig.**

<sup>1</sup> Siehe Mitteilung der Kommission über die Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C249 S.1 vom 31. Juli 2014) sowie Verordnung (EU) Nr. 651/2014

Dies gilt für:

- Private Wohnhäuser
- Liegenschaften von Schulen & Kitas
- Vereinsgebäude
- Liegenschaften karitativer Einrichtungen
- Unternehmensgebäuden

**Die maximal / tatsächlich geförderte Speicherkapazität bemisst sich im Verhältnis 1:1 der Leistung der PV-Anlage(n) (kWp) zur Speicherkapazität des neu zu installierenden Batteriespeichers (kWh).**

Hierdurch soll eine realistische Anlagendimensionierung gewährleistet werden.

Des Weiteren gelten die maximal geförderten Speicherkapazitäten gemäß Punkt 10.4 der Richtlinie.

### 10.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt.

### 10.3 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

### 10.4 Höhe der Zuwendung

Gefördert werden Speichersysteme ab einer nutzbaren installierten Speicherkapazität von 1 kWh bis maximal 10 kWh.

Eine Installation von Speicherkapazitäten über die maximal förderfähige Speicherkapazität hinaus ist grundsätzlich zulässig, wird jedoch nicht über den Maximalbetrag hinaus gefördert.

Die Förderung eines Speichers für Privathaushalte, Schulen, Kitas, Unternehmen und Vereine beträgt je Gebäude/Standort 150 EUR pro kWh installierter Speicherkapazität. Die Förderung ist auf maximal 1.500 EUR je Antrag begrenzt.

	Private Haushalte / Schulen / Kitas	Vereine/ karitative Einrichtungen/ Unternehmen
<b>Fördersatz (EUR / kWh)</b>	<b>150</b>	
<b>Speicherkapazität Min. – Max. (kWh)</b>	<b>1 - 10</b>	
<b>Maximalförderung je Antrag (EUR)</b>	<b>1.500</b>	

## 11. Antragstellung, Bewilligung, Geltungsfrist

Die schriftliche Antragstellung ist für das Jahr 2023 bei der Bewilligungsbehörde ab Inkrafttreten dieser Richtlinie bis einschließlich 30. September möglich. Anträge auf Gewährung der Förderung sind an die Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) unter Verwendung der online erhältlichen Formulare zu richten:

[www.kvmyk.de/solarspeicher](http://www.kvmyk.de/solarspeicher)

Die Geltungsdauer beginnt mit der Förderzusage durch die Bewilligungsbehörde. Der Erhalt der Förderzusage ist durch den Antragsteller gegenüber der Bewilligungsbehörde schriftlich zu bestätigen.

Die Geltungsdauer der Förderzusage endet spätestens am 28. Februar des darauffolgenden Kalenderjahres (Nr. 7.4).

Der Antrag muss mit dem vorgegebenen Antragsformular gestellt werden und die zur Beurteilung der Fördervoraussetzungen und Förderhöhe erforderlichen Angaben enthalten.

Eine Förderung von bereits bestellten bzw. beauftragten oder die nachträgliche Förderung von erworbenen Batteriespeichersystemen ist ausgeschlossen.

Die Förderanträge werden in der Reihenfolge ihres Einganges bei der Bewilligungsbehörde erfasst und bearbeitet.

Alle Angaben zur Antragstellung, zum Verwendungszweck und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventiongesetzes.

### **11.1 Sonderregelung für kommunale Gebietskörperschaften**

Kommunale Gebietskörperschaften haben eine Übersicht über die Haushalts- und Finanzlage nach Teil II Anlage 1 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO sowie eine Berechnung der Folgekosten oder gegebenenfalls eine Wirtschaftlichkeitsberechnung beizufügen.

Die Bewilligungsbehörde leitet diese Unterlagen an die zuständige Aufsichtsbehörde zur Kenntnis weiter. Im Hinblick auf § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 LFAG wird grundsätzlich von einer Amortisation der Investitionskosten von Batteriespeichern von 12 bis 15 Jahren ausgegangen.

Entsprechende Investitionen zur Leistung ihres Eigenanteils führen deshalb nicht zu einer Gefährdung der dauernden Leistungsfähigkeit der antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaft.

Verfahren gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 Alternative 3 LFAG zur Erteilung des Einvernehmens sind deshalb nicht möglich.

## **12. Nachweis der Verwendung, Auszahlung**

### **12.1 Nachweis der Verwendung**

Der Zuwendungsempfänger weist die Verwendung unaufgefordert durch die Vorlage eines Verwendungsnachweises (Mittelabruf) bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 3.6) innerhalb der Geltungsdauer der Förderzusage unter Vorlage folgender Unterlagen nach:

- Rechnung(en) (mit Ausweisung der Umsatzsteuer) für:
  - das Batteriespeichersystem
  - die Installations-/Montagekosten
- Fachunternehmererklärung - Nachweis der fachgerechten, sicheren und einer der Förderbekanntmachung entsprechenden Inbetriebnahme des Batteriespeichersystems
- Registrierungsbestätigung(en) des Batteriespeichersystems und bei neu installierten PV-Anlagen im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Herstellererklärung / Konformitätserklärung der installierten / verbauten Anlagenkomponenten des Batteriespeichersystems und bei neu installierten PV-Anlagen
- Mittelabrufformular – nach Abschluss der Projektumsetzung als Antrag zum Fördermittelabruf

### **12.2 Auszahlung der Zuwendung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz.

**13. Rücknahme und Widerruf**

Für die Aufhebung von Förderzusagen (Rücknahmen oder Widerruf) sowie für Rückforderungen bereits geleisteter Zahlungen im Sinne des Teils I Nr. 8 und des Teils II Nr. 8 zu § 44 Abs. 1 VV-LHO und die Festsetzung von Zinsforderungen ist die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz zuständig.

**14. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt nach Beschluss & Veröffentlichung auf der Homepage der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz in Kraft.

**Stand: 28. März 2023 | Version: 1.1**

---

## Öffentliche Zustellung nach § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz verfügt folgende öffentliche Zustellung. Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz (zulassungsrechtliche Angelegenheit, Schreiben vom 25.05.2023):

**Herr Marvin Ludwig Neideck,  
letzte bekannte Adresse: Landstraße 21, 56218 Mülheim-Kärlich OT Urmitz-Bahnhof,  
jetziger Aufenthaltsort: unbekannt**

Da der Aufenthaltsort von o.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes (LVwZG) i.V.m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Mayen-Koblenz vom 03.07.2014 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 05.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt.

Das Schreiben kann vom Adressaten in Zimmer HG16 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstr. 9, 56068 Koblenz, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

gez. Berhausen

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, den 25.05.2023  
Referat 3.37 – Straßenverkehr  
Az.: 37-MYK-M 3728